

Stellungnahme

zur Evaluierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

**Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom
15. Dezember 2025**

28. Februar 2026

Seite 1

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der geplanten Evaluation des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Aus Sicht der VG WORT hat sich das VGG insgesamt bewährt. Die Regelungen konnten bei der VG WORT innerhalb der vorgesehenen Fristen umgesetzt werden und haben im Wesentlichen zu keinen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in Gesetzgebungsvorhaben, die dem Inkrafttreten des VGG zeitlich nachgelagert waren, noch weitere – wichtige – Anpassungen vorgenommen wurden. Das gilt insbesondere für die Regelungen zur „Verlegerbeteiligung“ (§§ 27 ff. VGG). Zu begrüßen sind aber auch die Bestimmungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach §§ 51 ff. VGG, die sich in der Praxis ebenfalls bewähren; für die VG WORT gilt dies vor allem für die Rechtswahrnehmung für nicht verfügbare Werke nach §§ 52 ff. VGG.

Soweit in der amtlichen Begründung des VGG bestimmte konkrete Themen genannt werden, die in der Evaluierung näher untersucht werden sollen (vgl. BT-Drs.18/7223, S. 111), wird hierauf ggf. im Rahmen der Stellungnahme zu den Einzelvorschriften des VGG eingegangen werden.

II. Zu einzelnen Regelungen des VGG

Zu einzelnen Regelungen des VGG wird wie folgt Stellung genommen:

1. § 4 VGG (Unabhängige Verwertungseinrichtungen)

Die mit dem VGG neu eingeführten Regelungen für unabhängige Verwertungseinrichtungen überzeugen im Ergebnis nicht. Unabhängige Verwertungseinrichtungen stehen potenziell mit Verwertungsgesellschaften im Wettbewerb, unterliegen aber nur sehr eingeschränkt den Verpflichtungen nach dem VGG. Es besteht deshalb ein klarer Wettbewerbsnachteil für die Verwertungsgesellschaften, die eine Vielzahl von Verpflichtungen nach dem VGG zu beachten haben. Problematisch sind aber auch die Schwierigkeiten, die in der Praxis dadurch entstehen, dass unabhängige Verwertungseinrichtungen Lizenzverhandlungen mit Nutzern deutlich erschweren. Das VGG, insbesondere nach Umsetzung der DSM-Richtlinie, verfolgt (auch) das Ziel, eine zentrale Rechtswahrnehmung zu Gunsten von Rechtsinhabern und Nutzern zu unterstützen. Diesem Ziel dienen bspw. die Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung oder die Vermutungsregelungen nach §§ 48 ff. VGG. Ferner haben sich die Verwertungsgesellschaften in vielen Lizenz- und Vergütungsbereichen freiwillig zu Zentralstellen zusammengeschlossen (bspw. ZPÜ, ZBT, ZFS). Unabhängige Verwertungseinrichtungen können diesen Ansatz ohne weiteres unterlaufen, weil sie – weitgehend unreguliert – parallel zu den Verwertungsgesellschaften tätig sind und eine gebündelte Lizenzierung und Vergütungszahlung, zumeist verbunden mit einer Freistellungserklärung zu Gunsten der Nutzer, erschweren.

Im Ergebnis schließt sich die VG WORT deshalb dem Vorschlag der GEMA an, unabhängige Verwertungseinrichtungen denselben Verpflichtungen wie Verwertungsgesellschaften zu unterwerfen, wenn sie Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausüben; auf die Stellungnahme der GEMA wird insoweit verwiesen.

2. § 10 VGG (Zustimmung zur Rechtswahrnehmung)

Verwertungsgesellschaften sind im Massengeschäft darauf angewiesen, Änderungen des Wahrnehmungsvertrages vertraglich mit den Berechtigten dadurch zu vereinbaren, dass die Berechtigten den Änderungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen. Die entsprechende Praxis der Verwertungsgesellschaften (vgl. bspw. § 6 Abs. 2 WV-VG WORT) wurde durch ein Urteil des Landgerichts München in dem Verfahren zur Herausgebervergütung infrage gestellt (LG München I GRUR-RR 2022, 16 – nicht rechtskräftig). Der Gesetzgeber hat auf diese Entscheidung bereits reagiert und § 10 S. 2 VGG a.F. mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 23. Oktober 2024 gestrichen. In der Gesetzesbegründung

wurde darauf verwiesen, dass mit § 10 S. 2 VGG a.F. nicht beabsichtigt gewesen sei, zu verhindern, dass Änderungen des Wahrnehmungsvertrages stillschweigend vereinbart werden können, soweit dies nach allgemeinen Grundsätzen rechtlich zulässig ist (BT-Drs. 20/11306, S. 106; vgl. auch bereits die ursprüngliche Gesetzesbegründung zu § 10 VGG, BT-Drs. 18/7223, S. 75).

Diese Hinweise reichen allerdings nicht aus, um bei dieser wichtigen Frage Rechtssicherheit für Berechtigte und Verwertungsgesellschaften zu schaffen. Das gilt umso mehr, weil innerhalb der juristischen Literatur die Frage unterschiedlich beurteilt wird (vgl. dazu Dreier/Schulze/Raue VGG § 9 Rn. 34 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH zu Banken-AGB). Auch ist derzeit völlig offen, ob sich in dem oben erwähnten Verfahren der Bundesgerichtshof zu dieser Frage äußern wird. Es sollte deshalb seitens des Gesetzgebers eine explizite Regelung in das VGG aufgenommen werden. Mit der VG-Richtlinie würde eine solche Bestimmung im Einklang stehen. Erwgr. 19 UA 3 S. 6 VG-Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass das Erfordernis der Zustimmung zur Wahrnehmung eines jeden Rechts die Rechtsinhaber nicht daran hindern soll, Änderungen stillschweigend nach geltendem nationalem Recht anzunehmen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 10 VGG folgende Regelung aufzunehmen: *„Änderungen der vertraglichen Vereinbarung können durch den Rechtsinhaber dadurch angenommen werden, dass er nach Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaft den Änderungen binnen angemessener Frist nicht widerspricht. Auf diese Rechtsfolge ist der Rechtsinhaber ausdrücklich hinzuweisen.“*

3. § 23 VGG (Einzahlung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten)

In Bezug auf die Vorgaben für die Verteilung sollte deutlich gemacht werden, dass bei der Verteilung auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit seitens der Verwertungsgesellschaften zu beachten ist (vgl. dazu nur Wandtke/Bullinger/Gerlach VGG § 24 Rn. 2; Heine/Holzmüller/Riemer VGG § 23 Rn. 16).

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 23 Abs. 1 S. 1 VGG wie folgt zu ergänzen: *„Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Einnahmen aus den Rechten, die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung (§ 44) wahrnimmt, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“*

Eine allgemeine Regelung zu dem Gebot der Wirtschaftlichkeit findet sich bspw. auch in Art. 45 S. 1 UrhG-Schweiz, wonach die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen müssen.

4. § 27 VGG (Verteilungsplan)

Es ist anerkannt, dass den Verwertungsgesellschaften bei der Aufstellung von Verteilungsplänen ein weiter Ermessensspielraum zusteht (vgl. nur BGH GRUR 2016, 606 Rn.37 – Allgemeine Marktnachfrage). Dabei spielt insbesondere eine Rolle, dass der Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Aufwand gehalten werden muss (vgl. Dreier/Schulze/Raue VGG § 27 Rn. 9). Verwertungsgesellschaften sind deshalb berechtigt, bei der Verteilung zu typisieren und zu pauschalieren. Diese Möglichkeit sollte allerdings nicht nur in Bezug auf die Frage bestehen, ob eine relevante Nutzung eines Werkes stattgefunden hat, sondern auch mit Blick darauf, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt. Eine Differenzierung zwischen zulässigen Pauschalierungen bei der Frage der Nutzung eines Werkes und unzulässigen Pauschalierungen auf der Ebene der Feststellung des Werkcharakters, wie sie vom OLG München in dem Verfahren zur Herausgebervergütung vertreten wurde (OLG München GRUR-RS 2022, 22410 Rn. 103 – nicht rechtskräftig), begegnet erheblichen Bedenken. Verwertungsgesellschaften, die im Massengeschäft Rechte an bestimmten Werkkategorien wahrnehmen, können bei Hunderttausenden von Werken, wie sie im Fall der VG WORT jährlich für eine Vergütung gemeldet werden, nicht in jedem Einzelfall überprüfen, ob es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt. Vielmehr müssen auch hier Pauschalierungen und Typisierungen zulässig sein, die den Schluss zulassen, dass der Werkcharakter bejaht werden kann. Anderenfalls wären bestimmte Werkkategorien von einer kollektiven Rechtswahrnehmung von vornherein ausgeschlossen. Derzeit ist offen, ob und wann der Bundesgerichtshof in dem erwähnten Verfahren zur Herausgebervergütung diese Frage entscheiden wird. Aus Sicht der VG WORT bedarf es aber hier dringend rechtlicher Klarheit.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 27 VGG eine Regelung aufzunehmen, die wie folgt lauten könnte: *„Die Verwertungsgesellschaft stellt den Verteilungsplan nach billigem Ermessen auf. Sie kann im Rahmen dieses Ermessens insbesondere allgemeine Kriterien festlegen, ob die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegen oder eine vergütungsrelevante Nutzung des Werkes stattgefunden hat.“*

5. § 32 VGG (Kulturelle Förderung)

Zu § 32 Abs. 1 VGG ist derzeit bekanntlich ein Verfahren der VG WORT beim EuGH anhängig (C-840/24). Am 26. Februar 2026 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge vorgelegt, die aus hiesiger Sicht positiv zu bewerten sind. Mit einer Entscheidung des EuGH – und der Fortsetzung des Verfahrens beim BGH – ist aber frühestens im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen. Inwieweit Änderungen im VGG oder bei der VG-Richtlinie erforderlich sind, um auch zukünftig eine kulturelle Förderung durch Verwertungsgesellschaften sinnvoll zu ermöglichen, wird sich erst dann zeigen.

6. § 41 VGG (Auskunftspflicht der Nutzer)

Der Wortlaut des § 41 Abs. 1 VGG sieht eine Auskunftspflicht der Nutzer nur in Bezug auf Nutzungsrechtseinräumungen oder gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem UrhDaG vor. Dieser Wortlaut wird teilweise so verstanden, dass bei sonstigen gesetzlichen Vergütungsansprüchen keine Auskunftspflichten nach § 41 Abs. 1 VGG bestehen (vgl. Heine/Holzmüller/von Albrecht/Fiss VGG § 41 Rn. 5). Es ist aber dringend erforderlich, eine Auskunftspflicht der Nutzer bei allen gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, im VGG zu verankern. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die allgemeine Auskunftspflicht nach § 41 Abs. 1 VGG auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem UrhDaG beschränkt werden sollte.

Es kommt hinzu, dass Verwertungsgesellschaften für die Verteilung der Einnahmen teilweise auch Auskünfte von Dritten benötigen, die selbst keine Nutzer sind. Das kann bspw. eine Rolle spielen, wenn es um Sendedaten bei der Verteilung der Einnahmen aufgrund der Geräte- und Speichermedienvergütung geht. Bisher gibt es in Bezug auf Auskünfte von Dritten lediglich die Regelung des § 42 Abs. 3 VGG. Dieser Ansatz sollte verallgemeinert und in § 41 VGG überführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 41 Abs. 1 Satz 1 VGG wie folgt zu formulieren:
„Die Verwertungsgesellschaft kann von dem Nutzer Auskunft über die Nutzung derjenigen Werke und sonstigen Schutzgegenstände verlangen, an denen sie dem Nutzer die Nutzungsrechte eingeräumt hat oder für deren Nutzung sie nach dem Urheberrechtsgesetz, nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz oder nach § 29a Patentgesetz Vergütungsansprüche geltend macht, sofern die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten oder für deren Verteilung erforderlich ist.“

Außerdem sollte ein neuer Absatz 4 in § 41 VGG aufgenommen werden, der wie folgt lauten könnte: *„Die Verwertungsgesellschaft kann gegen Erstattung der Kosten auch von einem*

Dritten Auskunft über die Nutzung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände verlangen, soweit dies für die Verteilung der Einnahmen erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.“ § 42 Abs. 3 VGG könnte dann gestrichen werden.

7. § 49 VGG (Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen)

Die Vermutungsregelung des § 49 Abs. 1 VGG ist für die kollektive Rechtswahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen von zentraler Bedeutung. Neben der Erleichterung bei der vertraglichen Abwicklung (und ggf. gerichtlichen Durchsetzung) auf Seiten der Verwertungsgesellschaften ist für die Vergütungsschuldner vor allem die Freistellung nach § 49 Abs. 3 VGG von großem Vorteil. Bedauerlicherweise erfasst aber § 49 Abs. 1 VGG nur bestimmte gesetzliche Vergütungsansprüche und nicht alle einschlägigen Regelungen. Das sollte dringend geändert werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 49 Abs. 1 VGG wie folgt zu ändern: *„Macht die Verwertungsgesellschaft gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz, dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz oder nach § 29a Abs. 3 PatG geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.“*

8. § 51b VGG Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

Im Grundsatz hat sich § 51b VGG, der die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung regelt, bewährt. Das gilt insbesondere für die Vermutungsregelung nach § 51b Abs. 2 VGG. Derzeit fehlt allerdings noch eine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Verwertungsgesellschaften, denen eine Erlaubnis nach § 77 VGG erteilt worden ist, Rechte nach § 51b Abs. 1 VGG wahrnehmen. Eine solche Konstellation ist möglich und wird in der DSM-Richtlinie (Erwgr. 33 S. 3) explizit angesprochen (vgl. auch Heine/Holzmüller/de la Durantaye/Kusche/VGG § 51b Rn. 8).

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in Anlehnung an § 49 Abs. 2 VGG, die Regelung des § 51b Abs. 2 VGG um einen Satz zu ergänzen: *„Nehmen mehrere Verwertungsgesellschaften, denen Erlaubnisse (§ 77) erteilt wurden, Rechte nach Absatz 1 wahr, so gilt die Vermutung nur, wenn sie die Rechte gemeinsam wahrnehmen.“*

9. § 99 VGG (Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung)

Nach § 99 Abs. 1 VGG wird das Verfahren vor der Schiedsstelle im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Aus hiesiger Sicht spricht einiges dafür, zu der Regelung gemäß § 3 der (aufgehobenen) Urheberrechtsschiedsstellenverordnung zurückzukehren und vorzusehen, dass grundsätzlich mündlich zu verhandeln ist, wenn die Beteiligten nicht mit einem schriftlichen

Verfahren einverstanden sind. Zumindest würde ein solcher Ansatz die Aufgabe der Schiedsstelle als Einigungsstelle betonen und die Bereitschaft der Parteien, Vergleiche nach § 102 VGG abzuschließen oder Einigungsvorschlägen nicht zu widersprechen, erhöhen.

10. § 107 VGG (Sicherheitsleistung)

Die Möglichkeit, nach § 107 Abs. 1 VGG eine Sicherheitsleistung zu beantragen, begegnet in der Praxis vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil nach der Spruchpraxis der Schiedsstelle und der Rechtsprechung des OLG München die Verwertungsgesellschaft zunächst Auskunft über Art und Stückzahl der in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen muss (vgl. dazu Heine/Holzmüller/Küppers/Zurth VGG § 107 Rn. 18). Damit verfehlt die Sicherheitsleistung aber ihren Zweck, eine schnelle Absicherung der Vergütungspflicht zu ermöglichen. Hier besteht deshalb dringend Änderungsbedarf.

11. § 124 VGG Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle

Nach § 124 Abs. 3 VGG besteht die Möglichkeit, bei der Schiedsstelle mehrere Kammern zu bilden. Vor dem Hintergrund, dass die Verfahren vor der Schiedsstelle teilweise deutlich zu lang dauern, wird dringend um Prüfung gebeten, ob durch die Einrichtung einer zweiten Kammer die Verfahrenslaufzeiten nicht erheblich verkürzt werden könnten. Die Vorgabe des § 105 Abs. 1 VGG, wonach die Schiedsstelle innerhalb eines Jahres einen Einigungsvorschlag vorzulegen hat, wurde in der Vergangenheit in wichtigen Verfahren nicht eingehalten und teilweise sehr deutlich überschritten. Die Möglichkeit, nach Ablauf eines Jahres gemäß § 128 Abs. 1 VGG unmittelbar die Gerichte anzurufen, ist dabei keine sinnvolle Alternative, weil der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle auch in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren von erheblicher Bedeutung ist. Zwar sind ausweislich des Jahresberichts 2024 des DPMA die Zahl der anhängigen Verfahren bei der Schiedsstelle zurückgegangen, das kann sich aber sehr schnell auch wieder ändern. Die Schiedsstelle muss deshalb langfristig so ausgestattet sein, dass sie die Jahresfrist in aller Regel einhalten kann, auch wenn das Aufkommen wieder steigt. Soweit das Schiedsstellenverfahren obligatorisch ausgestaltet ist, geht es dabei letztlich um die Erfüllung des verfassungsrechtlich abgesicherten Justizgewährungsanspruchs.

12. § 129 VGG Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

§ 129 Abs. 1 VGG sieht vor, dass u. a. Streitfälle nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG zwingend erstinstanzlich beim OLG München anhängig zu machen sind. Das bedeutet, dass auch kleinere Verfahren gegen Betreiber nach § 54c UrhG oder gegen Hersteller / Importeure nach § 54 UrhG, die ansonsten bei einem Amtsgericht anhängig zu machen wären, erstinstanzlich stets in die Zuständigkeit des OLG München fallen. Das erscheint jedenfalls dann nicht

gerechtfertigt, wenn es sich nicht um eine Tarifstreitigkeit nach § 128 Abs. 2 VGG handelt und vor diesem Hintergrund keine obligatorische Zuständigkeit der Schiedsstelle nach § 128 Abs. 1 VGG besteht. Im Ergebnis sollte deshalb eine erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG München nur vorgesehen werden, wenn ein Schiedsstellenverfahren vorangegangen ist.

Dr. Robert Staats

Geschäftsführender Vorstand VG WORT